

Webinar #3

EU-Taxonomie-Verordnung

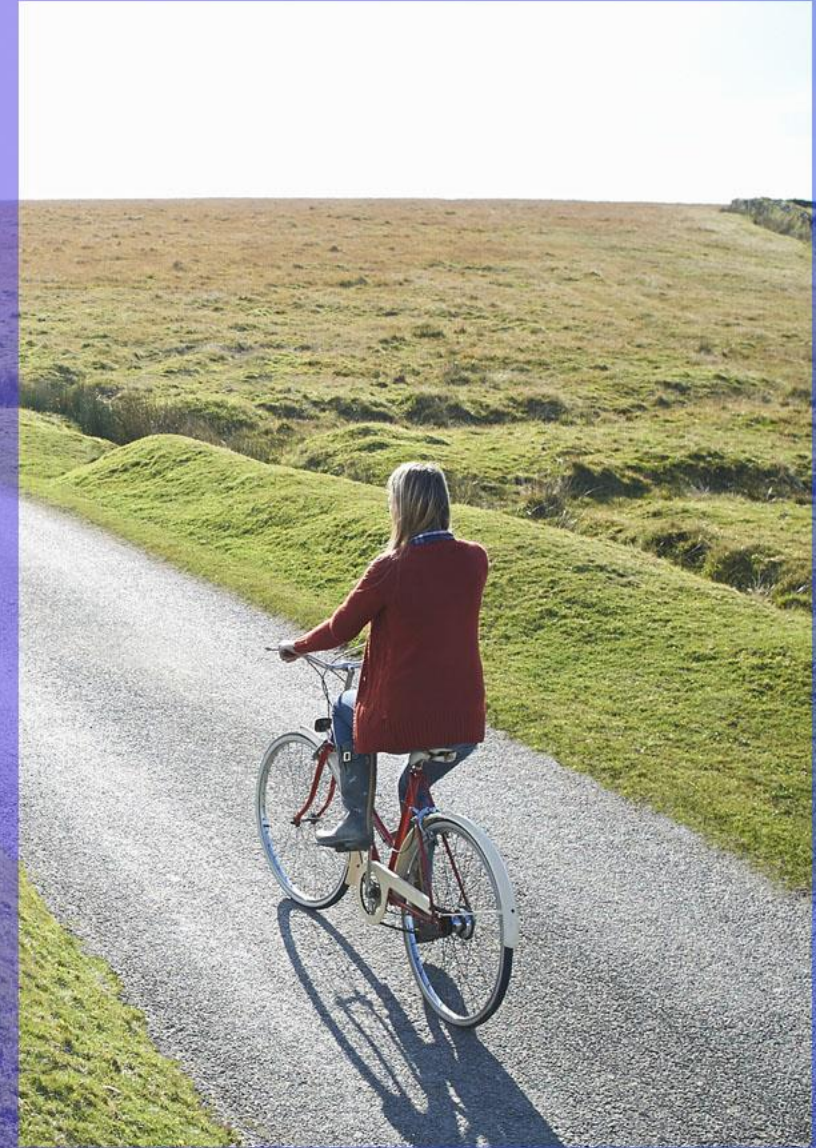
10. Oktober 2023
16:00 - 17:30 Uhr



Die EU-Taxonomie im Überblick

Wirtschaftskammern Österreichs und
AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

—
Date



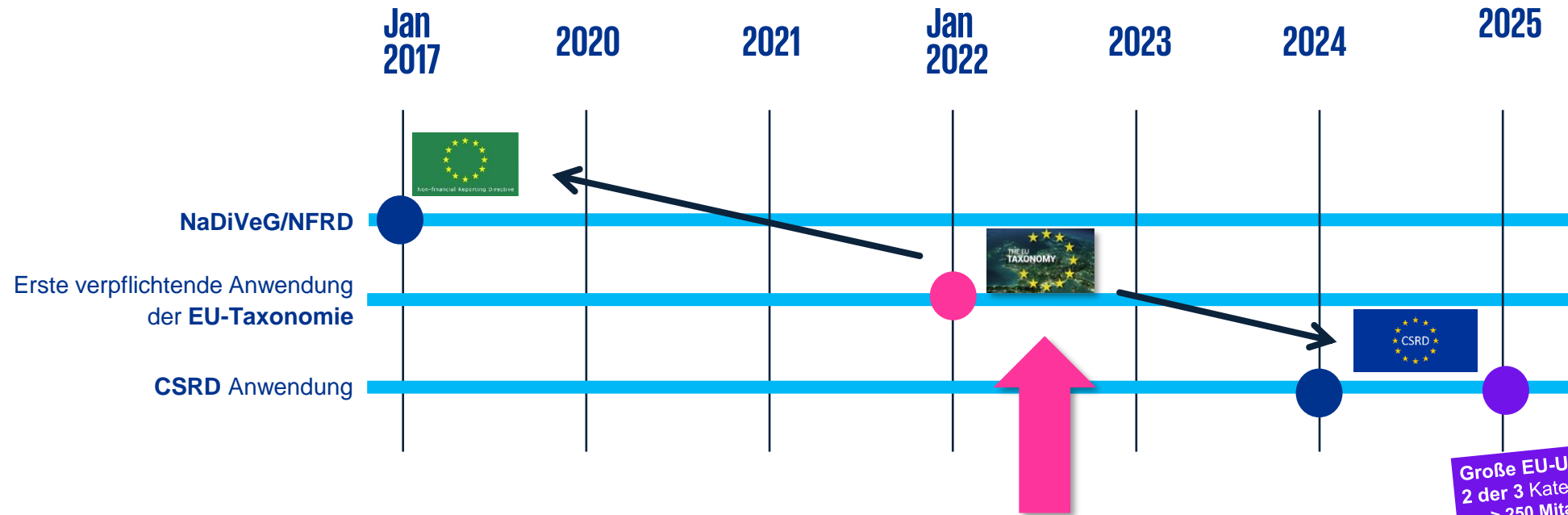
Was ist die EU-Taxonomie?

**Wie ist die
EU-Taxonomie aufgebaut?**

**Welche Inhalte findet
man in der EU-
Taxonomie?**

**Wie ist die EU-
Taxonomie
anzuwenden?**

Welche Unternehmen sind ab welchem Geschäftsjahr betroffen?



Große EU-Unternehmen, wenn 2 der 3 Kategorien erfüllt sind:

- > 250 MitarbeiterInnen und/oder
- > 40 Mio. EUR Umsatzerlöse und/oder
- > 20 Mio. EUR Bilanzsumme

Legende:
NaDiVeG: Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz
NFRD: Non-Financial reporting Directive
CSRD: Corporate Sustainability Reporting Directive

Warum die EU-Taxonomie und was ist sie?



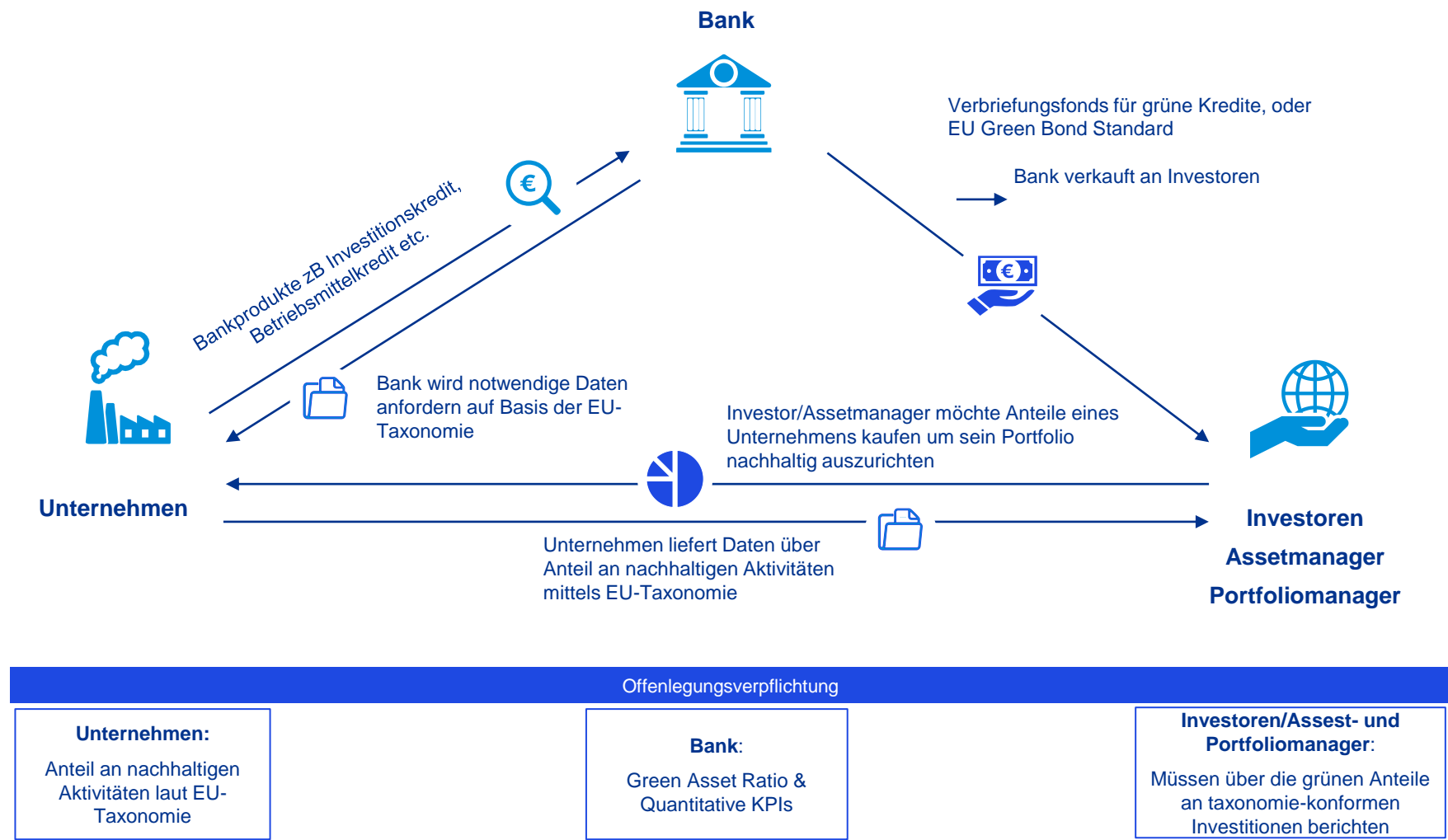
Um die **EU-Klima- und Energieziele für 2030** zu erreichen und die Ziele des **Europäischen Green Deals** zu verwirklichen, ist es unerlässlich, **Investitionen in nachhaltige Projekte und Aktivitäten zu lenken**.

Um dies zu erreichen, sind eine gemeinsame Sprache und eine klare Definition des Begriffs "nachhaltig" erforderlich.

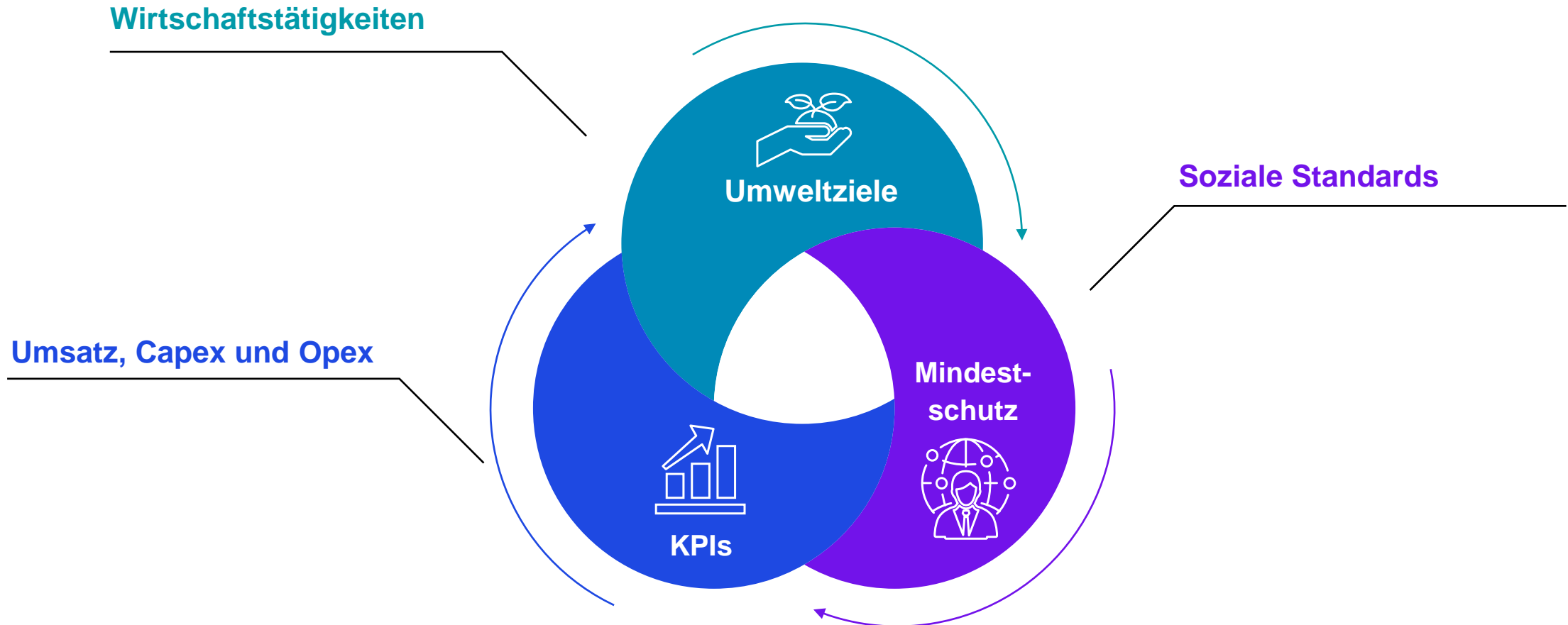
Aus diesem Grund wurde im Aktionsplan zur Finanzierung von nachhaltigem **Wachstum die Schaffung eines gemeinsamen Klassifizierungssystems für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten - "EU-Taxonomie"** - gefordert.



Kreislauf der EU-Taxonomie



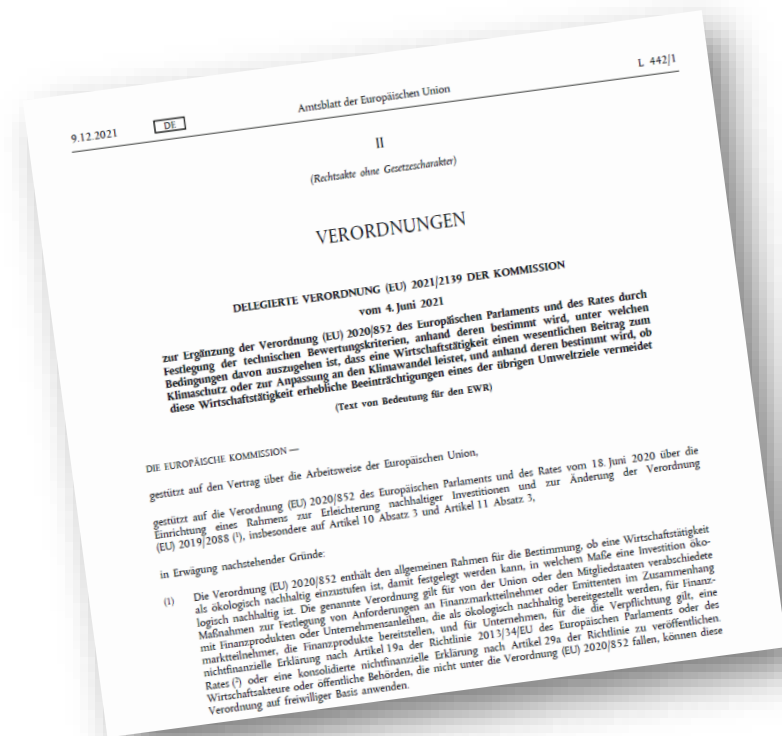
3 Dimensionen der EU-Taxonomie



Anforderungen der EU-Taxonomie



Einblick in die EU-Taxonomie (I/III)



**Sektoren und
Wirtschaftstätigkeiten
laut Umweltziel 1
Klimaschutz**

ANHANG I

Technische Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet

INHALTSVERZEICHNIS

1. Forstwirtschaft	16
1.1. Aufforstung	16
1.2. Sanierung und Wiederherstellung von Wäldern, einschließlich Wiederaufforstung und natürlicher Waldverjüngung nach einem Extremereignis	21
1.3. Waldbewirtschaftung	27
1.4. Konservierende Forstwirtschaft	32
2. Tätigkeiten in den Bereichen Umweltschutz und Wiederherstellung	37
2.1. Wiederherstellung von Feuchtgebieten	37
3. Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	40
3.1. Herstellung von Technologien für erneuerbare Energie	40
3.2. Herstellung von Anlagen für die Erzeugung und Verwendung von Wasserstoff	41
3.3. Herstellung von CO ₂ -armen Verkehrstechnologien	42
3.4. Herstellung von Batterien	45
3.5. Herstellung von energieeffizienten Gebäudeausrüstungen	46
3.6. Herstellung anderer CO ₂ -armer Technologien	48
3.7. Herstellung von Zement	49
3.8. Herstellung von Aluminium	50
3.9. Herstellung von Eisen und Stahl	51
3.10. Herstellung von Wasserstoff	53

Einblick in die EU-Taxonomie (II/III)

3.9. Herstellung von Eisen und Stahl

Beschreibung der Tätigkeit

Herstellung von Eisen und Stahl.

Die Wirtschaftstätigkeiten in dieser Kategorie können gemäß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgestellten statistischen Systematik der Wirtschaftszweige mehreren NACE-Codes, insbesondere C.24.10, C.24.20, C.24.31, C.24.32, C.24.33, C.24.34, C.24.51 und C.24.52, zugeordnet werden.

Eine Wirtschaftstätigkeit in dieser Kategorie ist eine Übergangstätigkeit gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852, wenn sie die in diesem Abschnitt dargelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt.

**Taxonomiefähigkeit „Eligible“
Zuordnung zu Tätigkeit möglich und Erfüllung
der Beschreibung der Tätigkeit**

Einblick in die EU-Taxonomie (III/III)

Technische Bewertungskriterien

Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz

Im Rahmen der Tätigkeit wird eines der folgenden Produkte hergestellt:

(a) Eisen und Stahl, wenn die Treibhausgasemissionen⁽¹¹¹⁾, vermindert um die Emissionsmenge, die gemäß Anhang VII Nummer 10.1.5 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/331 der Erzeugung von Restgasen zugewiesen ist, die folgenden, auf die verschiedenen Fertigungsschritte angewandten Werte nicht überschreiten:

- i) Flüssiges Roheisen = 1,331⁽¹¹²⁾ t CO₂-Äq/t Produkt;
- ii) Eisenerzsinter = 0,163⁽¹¹³⁾ t CO₂-Äq/t Produkt;
- iii) Koks (ausgenommen Braunkohlenkoks) = 0,144⁽¹¹⁴⁾ t CO₂-Äq/t Produkt;
- iv) Eisenguss = 0,299⁽¹¹⁵⁾ t CO₂-Äq/t Produkt;
- v) im Elektrolichtbogenverfahren gewonnener hochlegierter Stahl = 0,266⁽¹¹⁶⁾ t CO₂-Äq/t Produkt;
- vi) im Elektrolichtbogenverfahren gewonnener Kohlenstoffstahl = 0,209⁽¹¹⁷⁾ t CO₂-Äq/t Produkt.

(b) Stahl in Elektrolichtbogenöfen zur Erzeugung von im Elektrolichtbogenverfahren gewonnenem Kohlenstoffstahl oder im Elektrolichtbogenverfahren gewonnenem hochlegiertem Stahl im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission, mit einem Stahlschrotteinsatz im Verhältnis zur Produktionsmenge von mindestens:

- i) 70 % bei der Erzeugung von hochlegiertem Stahl;
- ii) 90 % bei der Erzeugung von Kohlenstoffstahl.

Wird das CO₂, das ansonsten beim Herstellungsprozess emittiert würde, zum Zweck der unterirdischen Speicherung abgeschieden, so wird das CO₂ im Einklang mit den technischen Bewertungskriterien in den Abschnitten 5.11 und 5.12 dieses Anhangs transportiert und unterirdisch gespeichert.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

2) Anpassung an den Klimawandel	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage A zu diesem Anhang.
3) Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage B zu diesem Anhang.
4) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft	Keine Angabe
5) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage C zu diesem Anhang. Die Emissionen liegen innerhalb der oder unter den Spannen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, die in den neuesten einschlägigen Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT), einschließlich der BVT-Schlussfolgerungen für Eisen- und Stahlerzeugung ⁽¹¹⁸⁾ , festgelegt sind. Es gibt keine erheblichen medienübergreifenden Auswirkungen.
6) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme	Die Tätigkeit erfüllt die Kriterien in Anlage D zu diesem Anhang.

**Taxonomiekonformität „Aligned“
Erfüllung der technischen Bewertungskriterien
und Minimum Social Safeguards**

Anforderungen des Mindestschutz



EU Taxonomieverordnung Artikel 18 – Mindestschutz

- (1) Bei dem in Artikel 3 Buchstabe c genannten Mindestschutz handelt es sich um **Verfahren**, die von einem eine Wirtschaftstätigkeit ausübenden Unternehmen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die **OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte, befolgt werden.**
- (2) Bei der Umsetzung der Verfahren gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels halten sich die Unternehmen an den Grundsatz „**Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen**“ nach Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2019/2088.



Anzeichen für die Nichteinhaltung des Mindestschutz gemäß dem Bericht vom Oktober 2022*



Unzureichende oder nicht vorhandene Sorgfaltspflicht der Unternehmen in Bezug auf Menschenrechte, einschließlich Arbeitsrechte, Bestechung, Besteuerung und fairen Wettbewerb.



Endgültige Verurteilung von Unternehmen vor Gericht in einer dieser Fragen.



Mangelnde Zusammenarbeit mit einer Nationalen Kontaktstelle (NKS) und Bewertung der Nichteinhaltung der OECD-Leitsätze durch eine OECD-NKS.



Versäumnis, auf die Vorwürfe des Business and Human Rights Resource Centre zu reagieren.

* Quelle: https://finance.ec.europa.eu/system/files/2022-10/221011-sustainable-finance-platform-finance-report-minimum-safeguards_en.pdf

3 KPIs für Nicht-Finanzunternehmen

01

Umsatz

Taxonomiefähiger / -
konformer Umsatz

02

Capex

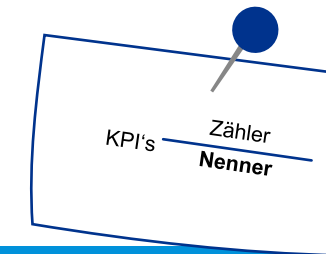
Taxonomiefähige / -konforme
Zugänge zu materiellen und
immateriellen
Vermögenswerten

03

OpEx

Taxonomiefähige / -konforme
spezifische Betriebskosten

Berechnung der KPIs von Nicht-Finanzunternehmen



Umsatzerlöse

— IFRS-Bilanzierer:

- Relevant sind die Umsatzerlöse gemäß IAS 1.82(a)
- Nicht relevant:
 - At-Equity Ergebnis von Joint Ventures
 - Umsatzerlöse aufgebener Geschäftsbereiche
 - konzerninterne Transaktionen
 - Zuwendungen der öffentlichen Hand
 - Zinserträge

Investitionsausgaben (CAPEX)

— IFRS-Bilanzierer:

- Relevant sind Zugänge (inkl. derer aus Unternehmens-zusammenschlüssen) zu:
 - IAS 16 Sachanlagen (IAS 16.73(e)(i) und (iii))
 - IAS 38 Immaterielle Vermögenswerte (IAS 38.118(e)(i); inkl. aktivierungsfähigem R&D)
 - IAS 40 Finanzimmobilien (cost model: IAS 40.79(d)(i) und (ii), FV model: IAS 40.76(a) und (b))
 - IAS 41 Biologische Vermögenswerte (IAS 41.50(b) und (e))
 - IFRS 16 Leasing (IFRS 16.53(h))
- Nicht relevant:
 - Investitionen über Joint Ventures
 - Investitionen in Finanzinstrumente

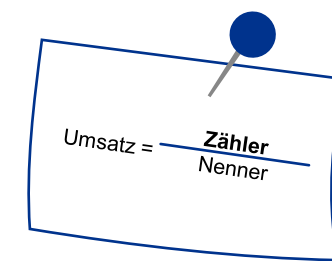
Betriebsausgaben (OPEX)

— IFRS-Bilanzierer/Bilanzierer nach nationalen GAAPs:

- Begrenzung auf **eine Liste potenziell relevanter und nicht aktivierter Betriebsausgaben**:
 - Forschungs- und Entwicklungskosten
 - Gebäudesanierungsmaßnahmen
 - (kurzfristige-IFRS) alle Leasingaufwendungen,
 - Wartung und Reparaturen
- Relevant sind nur **direkte Kosten** (d.h. keine ZS für Gemeinkosten wie z.B. Abschreibungen etc.)

Doppelzählung von Umsatz/CAPEX/OPEX über mehrere Wirtschaftstätigkeiten sind zu vermeiden

Zähler des Umsatz-KPI


$$\text{Umsatz} = \frac{\text{Zähler}}{\text{Nenner}}$$

UMSATZ-KPI



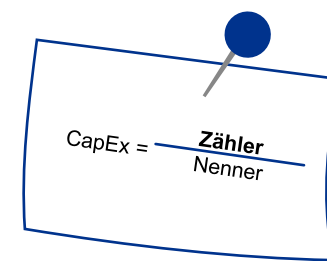
Anteil des Umsatzes, der mit Waren oder Dienstleistungen erzielt wird, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind

Zähler

– Teil des Umsatzes mit Waren oder Dienstleistungen, einschließlich immaterieller Güter, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten (Zähler) verbunden sind



Zähler des CAPEX-KPI


$$\text{CapEx} = \frac{\text{Zähler}}{\text{Nenner}}$$

CAPEX-KPI



Anteil der Investitionsausgaben für eine Tätigkeit, die bereits taxonomiekonform ist oder Teil eines Plans zur Ausweitung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten oder zur Umwandlung taxonomiefähiger in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten ist.

Zähler

Anteil der im Nenner enthaltenen **Investitionsausgaben**,

- der sich auf Vermögenswerte oder Prozesse bezieht, die mit **taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten** verbunden sind
- der Teil eines Plans zur Ausweitung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten oder zur Umwandlung taxonomiefähiger in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten („**CapEx-Plan**“) ist
- der sich auf den Erwerb von (Dienst-)Leistungen aus taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten und einzelnen Maßnahmen bezieht, durch die Zieltätigkeiten **kohlenstoffarm ausgeführt werden** oder **der Ausstoß von Treibhausgasen** gesenkt wird und sofern diese Maßnahmen innerhalb von 18 Monaten umgesetzt und einsatzbereit sind.



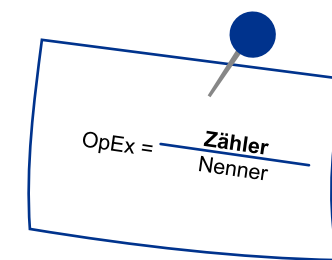
CAPEX – Plan

CAPEX - Plan

Der CapEx-Plan muss die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) der Plan muss entweder darauf **abzielen**, die **taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten** des Unternehmens **auszuweiten oder** die **taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten** so **umzustellen**, dass sie innerhalb von fünf Jahren taxonomiekonform werden;
- b) der **Plan** muss auf **aggregierter Wirtschaftstätigkeitsebene offengelegt** werden und entweder direkt vom Leitungsorgan der Nicht-Finanzunternehmen oder in dessen Auftrag gebilligt worden sein.

Zähler des OPEX-KPI


$$\text{OpEx} = \frac{\text{Zähler}}{\text{Nenner}}$$

OPEX-KPI



Anteil der Anteil der Betriebsausgaben im Zusammenhang mit taxonomiekonformen Tätigkeiten oder dem CAPEX-Plan.

Zähler

- Anteil der im Nenner enthaltenen **Betriebsausgaben**,
- der sich auf Vermögenswerte oder Prozesse bezieht, die mit **taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten** verbunden sind, einschließlich **Schulungen** und sonstiger Anpassungserfordernisse bei den Arbeitskräften sowie direkter nicht aktivierter Kosten **in Form von Forschung und Entwicklung**
- der Teil des **CapEx-Plans** zur Ausweitung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ist oder die Umwandlung taxonomiefähiger in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten innerhalb eines vordefinierten Zeitraums ermöglicht
- der sich auf den Erwerb von (Dienst-)Leistungen aus taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten und auf einzelne Maßnahmen, durch die die Zieltätigkeiten **kohlenstoffarm** ausgeführt werden oder der **Ausstoß von Treibhausgasen** gesenkt wird, sowie auf **einzelne Gebäudesanierungsmaßnahmen** bezieht und sofern diese Maßnahmen innerhalb von 18 Monaten umgesetzt und einsatzbereit sind.



Meldebogen für die KPIs von Nicht-Finanzunternehmen

Geschäftsjahr N	Jahr			Kriterien für einen wesentlichen Beitrag						DNSH-Kriterien („Keine erhebliche Beeinträchtigung“) (h)						Anteil taxonomiekonformer (A.1.) oder taxonomiefähiger (A.2.) Umsatz, Jahr N-1 (18)	Kategorie ermöglichende Tätigkeit (19)	Kategorie Übergangstätigkeit (20)	
	Code (a) (2)	Umsatz (3)	Umsatzanteil, Jahr N (4)	Klimaschutz (5)	Anpassung an den Klimawandel (6)	Wasser (7)	Umweltverschmutzung (8)	Kreislaufwirtschaft (9)	Biologische Vielfalt (10)	Klimaschutz (11)	Anpassung an den Klimawandel (12)	Wasser (13)	Umweltverschmutzung (14)	Kreislaufwirtschaft (15)	Biologische Vielfalt (16)				Mindestschutz (17)
Text		Währung	%	J; N; N/EL (b) (c)	J; N; N/EL (b) (c)	J; N; N/EL (b) (c)	J; N; N/EL (b) (c)	J; N; N/EL (b) (c)	J; N; N/EL (b) (c)	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	J/N	%	E	T
A. TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN																			
A.1. Ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)																			
Tätigkeit 1			%							J	J	J	J	J	J	J	%		
Tätigkeit 1 (d)			%							J	J	J	J	J	J	J	%	E	
Tätigkeit 2			%							J	J	J	J	J	J	J	%		T
Umsatz ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1)			%	%	%	%	%	%	%	J	J	J	J	J	J	J	%		
Davon ermöglichende Tätigkeiten			%	%	%	%	%	%	%	J	J	J	J	J	J	J	%	E	
Davon Übergangstätigkeiten			%	%						J	J	J	J	J	J	J	%		T
A.2 Taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (g)																			
				EL; N/EL (f)	EL; N/EL (f)	EL; N/EL (f)	EL; N/EL (f)	EL; N/EL (f)	EL; N/EL (f)										
Tätigkeit 1 (e)			%	EL	EL				EL								%		
Umsatz taxonomiefähiger, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.2)			%	%	%	%	%	%	%								%		
A. Umsatz taxonomiefähiger Tätigkeiten (A.1+A.2)			%	%	%	%	%	%	%										
B. NICHT TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN																			
Umsatz nicht taxonomiefähiger Tätigkeiten			%																
Gesamt			100 %																

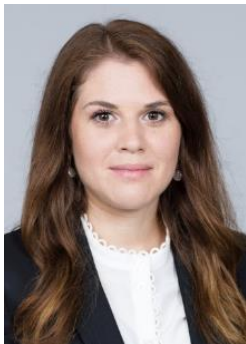
Quelle: [https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=C\(2023\)3851&lang=de](https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=C(2023)3851&lang=de)



© 2023 KPMG Advisory GmbH, eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ein Mitglied der globalen KPMG Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer private English company limited by guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Kontakt

Für was steht ESG? Environmental, Social, and Governance



DI Marina Luggauer MSc

Manager
Sustainability Services

mluggauer@kpmg.at

Kurzform	Langform	Inhalt
CSDDD	Corporate Sustainability Due Diligence (EU Richtlinien zur Lieferkette)	Die geplante CSDD zielt darauf ab, dass Unternehmen auf etwaige Menschenrechtsverletzungen und Umweltauswirkungen ihrer Wertschöpfungskette achten und diese weitestgehend entsprechend vermeiden.
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive	Die CSRD ist die neue Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group	Ist eine Organisation, die von einer breiten Gruppe von Organisationen; Wirtschaftsprüfer, Ersteller, Nutzer und nationale Standardsetzer in Europa vertreten. Die EFRAG wurde unter anderem mit der Erstellung der ESRS beauftragt.
ESRS	European sustainability reporting standards	Die CSRD liefert die Vorgaben, die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) definieren die Inhalte. Die Berichtsstandards greifen bestehende Rahmenwerke wie GRI, SASB und TCFD auf und setzen für verpflichtende Berichterstattung neue Maßstäbe wie die doppelte Wesentlichkeit.
EU-Taxonomie	Verordnung (EU) zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen	Die EU-Taxonomie ist eine EU-Verordnung, die zum einen Vorgaben für ökologisch nachhaltige Investitionen definiert und zum anderen die Offenlegungsverordnung ändert.
GHG	Greenhouse Gas Protocol	Das GHG Protocol ist eine private transnationale Standardreihe zur Bilanzierung von Treibhausgasemissionen und zum dazugehörigen Berichtswesen für Unternehmen und zunehmend für den öffentlichen Bereich.
SBT	Science Based Targets	SBTs sind ein Ansatz, Emissionsreduktionsziele für Unternehmen festzulegen, die im Einklang mit den Ergebnissen des Pariser Klimaschutzabkommen stehen.

Hybrid-Veranstaltung:

**Europäisches Lieferkettengesetz, Sorgfaltspflichten von
Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit & das deutsche
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz**
17. Oktober 2023; 15:00 bis 19:00 Uhr



Danke!

